

Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Eisenberg

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Stadthalle Eisenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenberg und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt.

(2) Sie steht der Stadt Eisenberg, den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Festen, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Kinovorführungen, Konferenzen sowie Betriebs- und Familienfeiern, auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2 Vermietung

(1) Die Überlassung der Stadthalle erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

Der Mietvertrag enthält als Anlage

- . die Miet- und Benutzungsordnung und
- . die Bestuhlungspläne.

(2) Eine Untervermietung der Stadthalle durch den Mieter ist nicht statthaft.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Stadthalle besteht nicht.

(4) Die Stadt Eisenberg behält sich vor, mit der Vermarktung und Betreuung der Stadthalle einen Dritten zu beauftragen.

§ 3 Mietobjekte

(1) Mietobjekte innerhalb der Stadthalle sind:

- . der große Saal,
- . ein mittlerer Saal,
- . ein kleiner Saal,
- . das Foyer,
- . der Catering-Bereich,
- . die Bar,
- . die Besuchergarderobe,
- . die Künstlergarderobe.

(2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

(3) Im Mietvertrag sind Stühle, Tische und technische Anlagen wie Tontechnik, Videoanlage, Kinoleinwand, Beamer und Internetanschluss einbezogen.

(4) Die Mietobjekte großer Saal, mittlerer Saal, kleiner Saal und Foyer können auch mit einer gastronomischen Versorgung angemietet werden.

§ 4 Mietpreistarife

(1) Die nachfolgend aufgeführten Mietpreistarife verstehen sich pro Veranstaltungstag:

. großer Saal (600 Plätze)	200,00 €
. mittlerer Saal (250 Plätze)	150,00 €
. kleiner Saal (100 Plätze)	100,00 €
. Foyer	50,00 €
. Catering-Bereich	75,00 €
. Bar	75,00 €
. Besuchergarderobe	25,00 €
. Künstlergarderobe	25,00 €
. Auf- und Abbau pro Tag	20,00 €
. Probetag	70,00 €
. Techniker	15,00 € / Stunde

(2) Alle aufgeführten Mietpreise sind Nettopreise.

(3) Abweichungen von diesen Mietpreisen sind nicht möglich.

§ 5 Benutzungszeit

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben.

§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung

(1) Die Veranstaltung ist spätestens vier Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art der Veranstaltung bei der Stadt Eisenberg oder deren Beauftragen anzumelden.

(2) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unerzeichnung anerkennt.

(3) Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Stadt Eisenberg nicht zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

§ 7 Anmeldepflicht

(1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.

(2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

§ 8 Übergabe der Stadthalle

(1) Dem Mieter wird die Stadthalle in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

(2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen und angefallener Hausmüll zu entsorgen. Die Endeinigung erfolgt durch eine mit der Stadt Eisenberg vertraglich gebundene Reinigungsfirma und ist im Mietpreis enthalten.

§ 9 Haftung

(1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung der Stadthalle eingetretenen Schäden die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.

(2) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Stadt Eisenberg nicht. Der Mieter hat die Stadt Eisenberg von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

§ 10 Schadenersatz

(1) Der Mieter ist zur Zahlung einer Kautionszahlung in Höhe von 100,00 € vor Beginn der Veranstaltung verpflichtet. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden und Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinaus gehen. Soweit die Kautionszahlung nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach

Veranstaltungsende und Abnahme der Stadthalle an den Kautionszahler sofort zurück gezahlt.

(2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Stadt Eisenberg oder deren Beauftragten anzuzeigen.

(3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

(4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, kann die Stadt Eisenberg neben der Inanspruchnahme der Kautions verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

§ 11 Bestuhlung

Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen.

§ 12 Garderobe

(1) Bei allen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Garderobepflicht. Die Betreuung der Garderobe obliegt dem Veranstalter.

(2) Die Stadt Eisenberg übernimmt für die Garderobe keine Haftung.

§ 14 Dekoration

(1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen.

(2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Stadt Eisenberg keine Haftung.

§ 15 Sicherheitsvorschriften

(1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.

(2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

(3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

§ 16 Hausrecht

Die Stadt Eisenberg oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

(1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.

(2) Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.

(3) Die Stadt Eisenberg kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Eisenberg.

§ 19 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Eisenberg tritt am **01. März 2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Eisenberg vom 01. Mai 2007 außer Kraft.

Eisenberg, den . Februar 2008

Lippert
Bürgermeister